

Beschl.-Nr. 3

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 15.11.2013

- Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 09-14
Deckblatt Nr. 1 "Südbahnhof" durch Deckblatt Nr. 2
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2013 bis einschl. 20.09.2013 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-14 "Südbahnhof" vom 29.02.2008 i.d.F. vom 19.03.2010 - rechtsverbindlich seit 14.06.2010 - durch Deckblatt Nr. 2:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 20.09.2013, insgesamt 39 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 01.08.2013

- 1.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 09.08.2013
- 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 12.08.2013
- 1.4 Stadt Landshut - Stadtarchiv -
mit Schreiben vom 19.08.2013
- 1.5 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 11.09.2013
- 1.6 Erzbischöfliches Ordinariat, München
mit Schreiben vom 18.09.2013
- 1.7 Landesbund für Vogelschutz – Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV)
mit Schreiben vom 20.09.2013

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 DB Services Immobilien GmbH, München
mit Schreiben vom 29.07.2013

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange:

Mit der oben genannten Planung besteht Einverständnis. Belange der Deutschen Bahn AG sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 30.07.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen

Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wurde in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

2.3 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Nürnberg mit E-Mail vom 01.08.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 01.08.2013

1. Verkehrswesen

Keine Anmerkungen!

2. Straßenbau

Die Rekonstruktion des Vordachs darf die Lichte Höhe zuzüglich des Sicherheitsraums für die Verkehrsräume des Fußgängerverkehrs gemäß RAS06 nicht unterschreiten.

3. Wasserwirtschaft

Keine Anmerkungen!

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die durch den Grundstückseigentümer vorgesehene Rekonstruktion des Vordachs ist gemäß der textlichen Festsetzung 2. „Vordächer“ ausschließlich auf Privatgrund zulässig. Die öffentlichen Gehwegflächen sind freizuhalten. Somit besteht keine Notwendigkeit den Hinweis der Fachbehörde in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen.

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 02.08.2013

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 08.08.2013

Keine Äußerung (nur Einfriedungsmauer!)

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing
mit Schreiben vom 13.08.2013

Gegen den Bebauungsplan (Deckblatt Nr. 2, 1) besteht unsererseits kein Einwand.

Da sich keine Gasleitung der Energie Südbayern in den ausgewiesenen Bebauungsplan befindet.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Majunke unter Tel. 08731/3771-12 gerne zur Verfügung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - Bauleitplanung
mit Schreiben vom 09.09.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.

In der Nähe zum Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler/Ensembles:

- D-2-61-000-561 Ehem. Pfarrkirche St. Margareta, spätgotischer Bau um 1440, in der Barockzeit teilweise verändert; Friedhofskapelle, um 1500; mit Ausstattung; Friedhofsmauer und schmiedeeiserne Grabkreuze, Hagengasse 9, Stadt Landshut

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Sowohl der Hinweis auf das Baudenkmal D-2-61-000-561 Ehem. Pfarrkirche St. Margareta, Friedhofsmauer und schmiedeeiserne Grabkreuze, Hagengasse 9, Stadt

Landshut als die weiteren allgemeinen Hinweise wurden zum einen als Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und durch eine entsprechende Passage in der Begründung zur Änderung ergänzt.

2.9 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service -
mit Schreiben vom 10.09.2013

Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser / Erzeugung & Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Netzbetrieb Strom

Die vorhandenen Gebäude sind mit Versorgungsleitungen angeschlossen.

Anträge zur Abtrennung bzw. Gebäudeabbruch mindestens 4 Wochen im Voraus beantragen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 E.ON Netz GmbH, Bamberg
mit Schreiben vom 18.09.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 19.09.2013

Da es sich bei der Änderung um bauliche Änderungen und Änderungen hinsichtlich Begrünung handelt, sind keine neuen wasserwirtschaftlichen Punkte betroffen. Mit den Änderungen besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 19.09.2013

Wir stimmen vorliegender Planung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 09-14 „Südbahnhof“ vom 29.02.2008 i.d.F. vom 19.03.2010 - rechtsverbindlich seit 14.06.2010 - Deckblatt Nr. 1: - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 19.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.07.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 15.11.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

